

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Cotta und Häußer (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

KIVI – automatisierte Medienaufsicht in Thüringen, personenbezogene Daten, Trainingsmaterial und Anforderungen des geplanten § 109a des Medienstaatsvertrags

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 8/2838 „Thüringer Landesmedienanstalt und Nutzung von KIVI: Auftragsverarbeitung, US-Cloud und Datentransfer in Drittländer“ in Drucksache 8/4158 hat die Landesregierung ausgeführt, dass die Verarbeitung und Analyse von KIVI-Suchergebnissen auf Servern von Amazon Web Services mit Serverstandort Dublin erfolgt und für die Analyse von Bildinhalten Amazon Rekognition eingesetzt wird. Zugleich bestätigte sie, dass im Rahmen des Betriebs personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt werden können.

Die Landesregierung bestätigte ferner, dass auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung von der Verarbeitung betroffen sein können und dass Bild- und Textmaterialien aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren zum Training und zur Weiterentwicklung von KIVI verwendet werden können. Nach ihrer Darstellung wird hierbei die Verknüpfung zum ursprünglichen Account beziehungsweise Anbieter aufgehoben.

Als Rechtsgrundlage für den Einsatz von KIVI benannte die Landesregierung insbesondere § 16 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG). Sie führte ferner aus, KIVI erfasse nur öffentlich zugängliche Inhalte und jeder identifizierte Sachverhalt werde vor einer rechtlichen Würdigung durch Beschäftigte der zuständigen Landesmedienanstalt geprüft.

Mit dem vorgesehenen § 109a des Medienstaatsvertrags (MStV) soll nunmehr eine ausdrückliche medienrechtliche Regelung für den automatisierten Abgleich von Text-, Bild-, Audio- und Bewegtbildinhalten geschaffen werden. Diese soll unter anderem die Verarbeitung personenbezogener Daten, die menschliche Überprüfung automatisierter Treffer, Löschfristen, Anforderungen an Trainingsdaten und Validierung sowie eine Datenschutz-Folgenabschätzung regeln.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 8/3083** vom 1. September 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Oktober 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der oben genannten Kleinen Anfrage 8/3083 der Abgeordneten Cotta und Häußer hat die Landesregierung die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM) um Stellungnahme gebeten. Auch unter Zugrundelegung dieser Stellungnahme wird die oben genannte Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung beziehungsweise halten die vertragschließenden Länder nach Kenntnis der Landesregierung nunmehr eine ausdrückliche spezialgesetzliche Regelung für den Einsatz automatisierter technischer Mittel durch die Landesmedienanstalten in § 109a MStV für erforderlich, obwohl die Landesregierung den bisherigen Einsatz von KIVI insbesondere auf § 16 Abs. 1 ThürDSG stützt?

Antwort:

Die rasante Weiterentwicklung vorhandener KI-Systeme erfordert auch eine Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Einsatz eines KI-Systems entspricht insoweit aus datenschutzrechtlicher Sicht der Nutzung eines Betriebsmittels, sodass die Nutzung des KI-Systems in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten genau geprüft werden muss.

Nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verarbeitung dann zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO setzt dabei nach Artikel 6 Abs. 3 DSGVO die Übertragung einer entsprechenden Aufgabe an den Verantwortlichen durch Unionsrecht oder nationales Recht sowie eine Verarbeitungsbefugnis voraus. Diese kann sich insbesondere aus nationalem Fachrecht ergeben¹.

Nachrangig hierzu kommt ein Abstellen auf die datenschutzrechtliche Generalklausel des § 16 Abs. 1 ThürDSG als Auffangtatbestand in Betracht, die nur dann zur Anwendung kommt, sofern nicht spezifischere Vorschriften die Verarbeitung insoweit abschließend regeln².

Mit Blick auf den Bestimmtheits- und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz können nur Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität auf die Generalklausel gestützt werden. Insofern bedarf es einer gesetzlich festgeschriebenen Aufgabenzuweisung.

Die TLM handelt hier im öffentlichen Interesse, indem sie als Fachaufsicht für Telemedien ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommt und die Online-Inhalte analysiert und die rechtswidrigen Inhalte meldet. Auch die Erforderlichkeit des Einsatzes des KI-Systems mit der entsprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ThürDSG gegeben, denn nur so kann die TLM ihrer Aufgabe als Aufsicht über die Telemedien im öffentlichen Interesse nachkommen.

Im Ergebnis kann die Datenverarbeitung mittels KIVI durch die TLM nach geltender Rechtslage auf Artikel 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ThürDSG beziehungsweise gegebenenfalls Artikel 9 Abs. 2 lit. g DSGVO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 ThürDSG gestützt werden.

Insofern spricht diese komplexe datenschutzrechtlich gesicherte Rechtsgrundlage für die Schaffung einer spezifischen Norm im Medienstaatsvertrag für den Einsatz von KIVI.

2. Welche gegenwärtig durch KIVI ausgeübten Funktionen und Verarbeitungsvorgänge fallen nach Auffassung der Landesregierung unter den vorgesehenen § 109a MStV, und welche nicht (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Die in Antwort zur Frage 1 genannten Normen erfassen die automatisierte Recherche und Identifikation potenziell rechtswidriger Inhalte sowie die hiermit verbundene automatisierte Analyse, Klassifikation und Priorisierung. Die anschließende menschliche fachliche und rechtliche Prüfung sowie die weitere Bearbeitung eines Vorgangs sind keine automatisierten Entscheidungen durch KIVI. Auch diese Abläufe sind bereits nach geltendem Medienrecht zulässig.

¹ Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD), Datenschutz bei KI-Projekten in der bayerischen Verwaltung: Orientierungshilfe, 1. März 2026, Rn. 223

² vergleiche BayLfD, Datenschutz bei KI-Projekten in der bayerischen Verwaltung: Orientierungshilfe, 1. März 2026, Rn. 224; Landesbeauftragte Baden-Württemberg, Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz – Diskussionspapier, 17. Oktober 2024, Punkt VII.4

3. Wurde für den Einsatz von KIVI nach Kenntnis der Landesregierung bereits eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Artikels 35 der Datenschutz-Grundverordnung durchgeführt (wenn ja, bitte nach Datum, verantwortlicher Stelle und konkreten Verarbeitungsvorgängen aufschlüsseln)?

Antwort:

Ja, vergleiche Antwort zur Frage 5 der Kleinen Anfrage 8/2838 (Drucksache 8/4158).

4. Inwiefern muss die gegebenenfalls erfolgte Datenschutz-Folgenabschätzung nach Auffassung der Landesregierung für die nach § 109a Abs. 7 MStV künftig ausdrücklich vorgeschriebene Datenschutz-Folgenabschätzung angepasst oder neu erstellt werden?

Antwort:

Dies wird nach Inkrafttreten der Regelung im Vollzug durch die Länder entschieden.

5. Welche konkreten personenbezogenen Daten beziehungsweise besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden nach Kenntnis der Landesregierung gegenwärtig in die für Training und Weiterentwicklung von KIVI verwendeten Bild- und Textmaterialien übernommen?

Antwort:

Nach dem geltenden Löschkonzept werden für Trainingszwecke Text- und Bildfunde mit etwaigen Personenbezeichnungen beziehungsweise Personendarstellungen sowie die zugehörigen Verstoß-Kategorien verwendet. Weitere personenbezogene Angaben werden für den Trainingsdatensatz nicht benötigt.

6. Durch welche technischen Schritte wird die in der Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 8/2838 beschriebene Aufhebung des Bezugs zum ursprünglichen Account beziehungsweise Anbieter nach Kenntnis der Landesregierung vorgenommen?

Antwort:

Für Trainingszwecke wird die technische Verknüpfung des ausgewählten Text- oder Bildfonds mit dem ursprünglichen Anbieter beziehungsweise Account aufgehoben.

7. Handelt es sich bei der von der Landesregierung in der Antwort auf Frage 6 der Kleinen Anfrage 8/2838 beschriebenen Aufhebung der Verknüpfung zum ursprünglichen Account beziehungsweise Anbieter rechtlich und technisch um eine Anonymisierung oder lediglich um eine Pseudonymisierung (bitte unter Angabe der Kriterien für die Einordnung)?

Antwort:

Die Aufhebung der technischen Verknüpfung zum ursprünglichen Account beziehungsweise Anbieter führt nicht zwingend zu einer vollständigen Anonymisierung. Soweit ein Text- oder Bildfund selbst noch personenbezogene Angaben oder erkennbare Personen enthält, können folglich weiterhin personenbezogene Daten vorliegen. Die sich daraus ergebende datenschutzrechtliche Einordnung hängt somit einzelfallbezogen vom jeweiligen Datensatz ab.

8. Inwieweit entspricht die gegenwärtige Verwendung personenbezogener Daten aus abgeschlossenen Aufsichtsverfahren für Training und Weiterentwicklung von KIVI nach Kenntnis der Landesregierung bereits den im vorgesehenen § 109a Abs. 7 MStV festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen für die Verwendung personenbezogener Daten als Trainingsdaten, und welcher konkrete Änderungsbedarf ergibt sich daraus für die bisherige Praxis bei Inkrafttreten der Neuregelung?

Antwort:

Die gegenwärtige Verwendung geeigneter Trainingsdaten ist – wie in der Antwort zur Frage 1 dargestellt – bereits nach geltendem Recht zulässig.

9. Welche konkreten Löschfristen gelten gegenwärtig nach Kenntnis der Landesregierung für personenbezogene Daten eines durch KIVI automatisiert identifizierten Sachverhalts, wenn die anschließende menschliche Prüfung keinen Rechtsverstoß bestätigt, und inwieweit entspricht dabei die derzeitige Praxis bereits der in § 109a Abs. 4 MStV vorgeschriebenen Löschung spätestens innerhalb von 30 Tagen?

Antwort:

Auf die genannten Fristen (zwölf Monate und drei Monate) in der Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 8/2847 (Drucksache 8/4163) wird verwiesen. Die derzeitige Praxis ist darauf ausgerichtet, nicht mehr benötigte personenbezogene Daten im Sinne der künftigen Fristsetzung möglichst zeitnah zu löschen.

10. Nach welchen konkreten Schlag- und Suchwörtern, Kategorien oder sonstigen Prüfparametern sucht KIVI nach Kenntnis der Landesregierung derzeit nach potenziellen Rechtsverstößen?

Antwort:

KIVI recherchiert mithilfe von Schlag- und Suchwörtern die Kategorien Gewalt/Menschenwürde, politischer Extremismus, Pornografie, offensichtlich schwere Jugendgefährdung und entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 10 der Kleinen Anfrage 8/2838 (Drucksache 8/4158) verwiesen.

11. Wer entscheidet nach Kenntnis der Landesregierung über die Aufnahme, Änderung und Entfernung der in Frage 10 erfragten Angaben und nach welchem Verfahren wird überprüft, ob einzelne Suchparameter zu systematischen Fehl- oder Übererfassungen führen?

Antwort:

Über die Anpassung der in der Antwort zur Frage 10 dargestellten Kategorien stimmen sich die Landesmedienanstalten ab. Fehlklassifikationen werden durch die Nutzenden zurückgemeldet. Dieses Feedback fließt in die Weiterentwicklung ein. Daneben erfolgen manuelle Evaluationen.

12. Welche Verfahren und messbaren Kriterien werden gegenwärtig zur Validierung von KIVI und der darin verwendeten Algorithmen beziehungsweise Modelle nach Kenntnis der Landesregierung eingesetzt, insbesondere hinsichtlich falsch positiver und falsch negativer Treffer?

Antwort:

KIVI wird fortlaufend – wie in der Antwort zur Frage 11 dargestellt – anhand der Bearbeitungsergebnisse überprüft. Falsch positive Klassifikationen können durch die Nutzenden zurückgemeldet und für das Nachtraining berücksichtigt werden. Nicht als Verstoß klassifizierte Suchergebnisse werden zeitlich befristet vorgehalten, um mögliche falsch negative Ergebnisse evaluieren zu können.

13. Entspricht das in Frage 12 erfragte Verfahren nach Auffassung der Landesregierung bereits der im vorgesehenen § 109a Abs. 7 MStV verlangten regelmäßigen Validierung?

Antwort:

Ja

14. Ist nach Kenntnis der Landesregierung beabsichtigt, nach Inkrafttreten des vorgesehenen § 109a MStV, KIVI auch auf Inhalte anzuwenden, die Zugangsbeschränkungen unterliegen, hierfür die in § 109a Abs. 9 vorgesehenen Schnittstellen von Online-Plattformen zu nutzen und dadurch im Vergleich zum gegenwärtigen Betrieb zusätzliche Inhalte und Daten zu erfassen (bitte die zusätzlichen Inhalte und Daten einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Derzeit erfasst KIVI ausschließlich öffentlich zugängliche Inhalte; geschlossene oder zugangsbeschränkte Gruppen werden nicht erfasst. Auf die Antwort zur Frage 7 der Kleinen Anfrage 8/2838 (Drucksache 8/4158) wird ergänzend verwiesen. Konkrete Planungen der TLM, KIVI nach Inkrafttreten des vorgesehenen § 109a des Medienstaatsvertrags auf zugangsbeschränkte Inhalte auszuweiten, bestehen derzeit nicht.